

Vergabenummer	
---------------	--

Baumaßnahme

**Gemeinde Stützengrün****Deckensanierung Teilstück Dorfstraße in Stützengrün OT Hundshübel**

Leistung

**Ausführen von Bauleistungen****WEITERE BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN****10.1 Ausführungsunterlagen**

Es wird folgendes vereinbart:

Der AN erhält vom AG bzw. von einem Beauftragten die notwendigen Ausführungspläne bzw. eine örtliche Einweisung.

**10.2 Angebot**

Das Hauptangebot gilt als Einheitspreisangebot. Pauschal-Nebenangebote sind zulässig. Ein Anspruch auf Wertung besteht nicht!

**10.3 Mängelansprüche**

Für die im Angebot genannten Leistungen beträgt die Frist für die Mängelansprüche gem. VOB/B §13: 4 Jahre.

Die Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme (Teilabnahme) der Leistung.

Der AN hat alle während des Baues sowie alle in der Abnahmeniederschrift und alle während der Gewährleistungszeit festgestellten und schriftlich angezeigten Mängel auf seine Kosten zu beseitigen.

Dies gilt auch für Mängel, die Leistungen von Subunternehmern betreffen. Er ist auch zur Beseitigung solcher Mängel verpflichtet, die bei der Abnahme erkennbar waren, jedoch nicht beanstandet wurden.

Werden Mängel innerhalb einer von dem AG gesetzten angemessenen Frist (spätestens nach 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Mängelrüge) nicht oder ungenügend beseitigt, kann der AG diese Mängel auf Kosten des AN durch einen anderen Unternehmer beseitigen lassen oder einen der Wertminderung entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung in Abzug bringen. Dies gilt vor allem auch für die bei den Zwischenkontrollen festgestellten Mängel. Der § 14 Nr. 3b bleibt unberührt. Die Abnahme dieser Leistung erfolgt gesondert.

Ein Mangel gilt erst dann als behoben, wenn eine vollwertige vertragsgemäße Leistung erbracht ist.

Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung vom Vertrag und von den Bauunterlagen abweicht.

Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für die Gewährleistung eine gemeinsame Besichtigung des Bauvorhabens stattfindet, damit etwaige Mängel festgestellt werden.

Der AG bestimmt den Termin und lädt hierzu den AN mit angemessener Frist ein.

Das Ergebnis der Besichtigung ist in einer Niederschrift festzuhalten.

**10.4 Prüfung Schlusszahlung**

Die Prüfung der Schlusszahlung durch die Bauleitung und die Überweisung des Restbetrages erfolgen vorbehaltlich des endgültigen Prüfungsergebnisses durch die zuständigen Prüfungsorgane. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Verzicht auf den Einwand der weggefallenen Bereicherung, von den Rechnungsprüfungsorganen festgestellte Überzahlungen jederzeit zurückzuerstatten. Überzahlungen sind vom Empfang der Schlusszahlung an mit jährlich 4 v.H. zu verzinsen.

**10.5 Verdichtung**

Für die Verdichtung von geschüttetem und gewachsenem Boden und der Frostschutzschicht gelten die Werte der aktuellen ZTVT-StB. Die Einhaltung der Tragwerte wird bindend vorgeschrieben.

**10.6 Prüfungen**

Der Auftragnehmer hat die Güte seiner Arbeit, entsprechend ZTV, selbst zu prüfen und die Ergebnisse laufend der örtlichen Bauleitung vorzulegen.

**10.7 Materialnachweise**

Unbeachtet der Berechnungsform des Leistungsverzeichnisses, sollen die Lieferscheine für sämtliche Baustoffe bei der Abrechnung beigelegt werden.

Auch Materialnachweise werden für sämtliche Baustoffe verlangt.

**10.8 Zulieferfirmen**

Bei gleichen Preisen sind die ortsansässigen Zulieferfirmen zu berücksichtigen.

**10.9 Beigefügte Unterlagen**

Die den Rechnungen beizufügenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Zeichnungen usw. sind in 2-facher Fertigung einzureichen. Sie müssen alle in der Mengenberechnung aufgeführten Maße enthalten.

**10.10 Arbeitsunterbrechungen**

Der AG kann Arbeitsunterbrechungen verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z.B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist. Eine derartige, vom AG angeordnete Arbeitsunterbrechung, berechtigt den AN nicht zu Ersatzansprüchen. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind nur mit Genehmigung des AG zulässig.

Will der AN Behinderungen durch Witterungseinflüsse geltend machen, so hat er den Nachweis zu erbringen, dass die behindernden Witterungseinflüsse über das amtlich festgestellte, langjährige Mittel hinausgehen.

Die festgelegte Ausführungsfrist wird entsprechend verlängert, wenn die Witterungsgrenzwerte überschritten werden und dies zur Unterbrechung der Arbeiten zwingt.

Stillstandszeiten wegen Leitungsumverlegungen werden nicht gesondert vergütet.

**10.11 Nachtragsangebote**

Nachtragsangebote (Preisvereinbarungen) sind vor der Ausführung auf der Basis des LV's zu kalkulieren und in 3-facher Ausführung zur Prüfung vorzulegen. Sie müssen eine genaue Leistungsbeschreibung, die voraussichtlichen Mengen und eine geprüfte Aufgliederung (Material-, Sach- und Lohnkosten) des geforderten Einheitspreises enthalten.

Nach Anerkennung durch den AG werden sie Bestandteil des Bauauftrages und können zur Ausführung gelangen.

**10.12 Weitere Besondere Vertragsbedingungen**

Abnahmen erfolgen gemeinsam mit dem AG durch eine Abnahmeniederschrift.

Der Baubeginn muss angezeigt werden.

Vorgeschrieben wird ein Einheitspreisvertrag oder Werkvertrag. Einheitspreise für Maschinen und Stundenlohnarbeiten sind vorzusehen.

Der AN hat gem. § 56 SächsBO vom 28.05.2004 einen Bauleiter, der für seine Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügt, zu stellen und zu benennen. Verfügt dieser auf einzelnen Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, sind geeignete Fachbauleiter heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters, der die Tätigkeit der Fachbauleiter und seine Tätigkeit aufeinander abzustimmen hat.

Der AN ist verpflichtet, personell und maschinell die Baustelle qualitativ und quantitativ so zu besetzen, dass eine ordnungsgemäße und fristgemäße Abwicklung der Arbeiten jederzeit gewährleistet ist. Ungeeignetes Personal ist auf Verlangen des AG unverzüglich auszutauschen.

Nicht vollständig ausgefüllte, geänderte oder Zusätze enthaltene Angebote sind ungültig und schließen den Bieter von weiteren Verfahren aus.

Das Angebot muss rechtsverbindlich unterschrieben sein.

Schachtscheine und Genehmigungen zu Verkehrsraumeinschränkungen hat der AN auf seine Kosten einzuholen.

Werden im Vertrag nicht vorgesehene Leistungen gefordert, hat der AN auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere

Anordnungen des AG die Grundlage des Preises für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern.

Die besonderen Vertragsbedingungen werden mit der Unterzeichnung des Angebotes vollinhaltlich anerkannt. Eine ständige Wartung der Baustelleneinrichtung ist vom AN zu gewährleisten und wird nicht gesondert vergütet.

In die EP sind alle Aufwendungen für das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie sämtliche Aufwendungen für das Sauberhalten der Baustelle und ständige Beseitigen von Verschmutzungen insbesondere auf Verkehrsflächen mit einzurechnen.

Es gilt die DIN EN 1610.

#### **10.13 Sicherungsmaßnahmen bei Ver- und Entsorgungsleitungen**

Der AN hat vor Baubeginn Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, sowie zur Feststellung der Lage dieser Anlagen und weiterer Hindernisse wie Leitungen, Kanäle, Dränagen, Kabel und dgl. zu treffen, die zur Sicherung dieser Anlagen notwendigen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, vorzuhalten und dies im Bautagebuch festzuhalten.

Die Lage- und Zustandsfeststellung ist gemeinsam mit dem jeweiligen Eigentümer bzw. Versorgungsträger vorzunehmen. Der AN haftet in jedem Falle für alle Schäden und Folgekosten, die vom Baubetrieb verursacht werden. Bestehende Hydranten und Absperrorgane an Versorgungsleitungen sind ständig freizuhalten.

#### **10.14 Anlagen etc. im Baubereich (vgl. Nr. 8 ZVB/E)**

Baumbestände, Bauteile, Bauwerke, Grenzsteine u.ä. im Bereich der Baustelle sind gegen Beschädigungen jeder Art zu schützen. Freigelegte Wurzeln von Bäumen dürfen nur entfernt werden, wenn die Art der Leistung dies erfordert.

Grenz- und Polygonsteine, soweit sie im Zuge der Baumaßnahmen entfernt werden müssen, sind wieder herzustellen gem. § 14 Abs. 3 Sächs. Vermessungsgesetz, versetzt und eingemessen von einem zugelassenen Vermessungsbüro. Vor Baubeginn ist dazu die Lage festzustellen.

Der AN hat vor Beginn der Baumaßnahmen eigenverantwortlich ein Beweissicherungsverfahren zur Feststellung des Zustandes von durch die Baudurchführung potentiell gefährdeten Objekten durchzuführen. Die Aufwendungen sind mit den Einheitspreisen des LV abgegolten. Eine gesonderte Vergütung erfolgt darüber hinaus nicht.

#### **10.15 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen**

Straßensperrungen und Verkehrsumleitungen sind nur mit Zustimmung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Landratsamt Erzgebirgskreis zulässig. Die entsprechende Zustimmung ist rechtzeitig vom AN auf dessen Kosten einzuholen.

Verkehrsgefährdende Verschmutzungen, die durch den Baustellenverkehr entstehen, sind laufend zu beseitigen. Die Baustelle ist grundsätzlich so einzurichten, dass der öffentliche Verkehr nicht mehr als notwendig behindert wird.

#### **10.16 Verkehrssicherungsmaßnahmen, Sperrungen**

Der AN hat sich über die Transportmöglichkeiten vor Ort zu erkundigen.

Baumaterial sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freizuhalten sind. Die Zufahrtsmöglichkeit für Krankenwagen und Feuerwehr muss ständig gewährleistet sein.

Durch den AN ist das zuständige Unternehmen, das im Baubereich des Landratsamtes Erzgebirgskreis, SG Abfallwirtschaft, die Entsorgung der Abfälle vornimmt, vom Beginn und der Dauer des Bauvorhabens zu informieren.

Durch Wahl einer geeigneten Bautechnologie ist die weitestgehend ungehinderte Einsammlung und der Abtransport für den Entsorger zu ermöglichen.

Behinderungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

**10.17 Unwägbarkeiten**

Bei auftretenden Schwierigkeiten oder unvorhersehbaren Umständen (z. B. Änderungen bei Bodenklassen, Eintritt von Grundwasser in den Rohrgraben, kreuzende oder parallel verlaufende Kabel oder Leitungen usw.) ist unverzüglich die Bauleitung zu informieren.

Eine nachträgliche Anerkennung evtl. erbrachter Leistungen bei Nichtbeachtung dieser Forderung erfolgt nicht.

**10.18 Baufristenplan / Zahlungsplan**

Der AN hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann.

Die Festlegungen des AG, z.B. zur baufachlichen und terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen, sind zu berücksichtigen.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan unverzüglich zu überarbeiten.

Der Plan ist dem AG 5 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitungen unverzüglich jeweils in 2 Fertigungen zu übergeben. Die Einzelfristen werden nach Nr. 1.3 der BVB Vertragsbestandteil.

Darüber hinaus hat der AN einen auf Grundlage des Baufristenplanes erarbeiteten Zahlungsplan, in dem Zeitpunkt und Rechnungssumme der beabsichtigten Abschlagszahlungen zusammengestellt werden, mit dem Baufristenplan zu übergeben.

**10.19 Verdingungsunterlagen zu Nr. 1 Zusätzliche Vertragsbedingungen (Blatt 215)**

Erscheinen dem Bieter die Verdingungsunterlagen unklar, in sich widersprüchlich oder mit den rechtlichen Bestimmungen unvereinbar, hat er die Fragen vor Angebotsabgabe mit den Planungsbeteiligten zu besprechen. Daraufhin vorgenommene Änderungen der Verdingungsunterlagen werden nach schriftlicher Mitteilung an alle Beteiligten verbindlich.

Hat der Bieter Bedenken gegen:

- Positionen der Leistungsbeschreibung
- das gesamte Leistungsverzeichnis
- weitere Teile der Vergabeunterlagen,

so hat er diese bei Abgabe des Angebotes schriftlich geltend zu machen.

Die Urkalkulation ist 5 Werktage nach Auftragserteilung dem AG in einem geschlossenen Umschlag zu übergeben. Auf dem Umschlag sind das Bauvorhaben sowie die Adresse des AN anzugeben.

**10.20 Baustellenbesprechung**

Der AN hat zu den Baustellenbesprechungen, die der Auftraggeber regelmäßig durchführt, einen geeigneten, bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Die Besprechungen finden jeweils wöchentlich statt.

**10.21 Abrechnungen (vgl. Nr. 15 ZVB/E)**

Die Abrechnung erfolgt nach Aufmaßen und Belegen, die gemeinsam von den Beauftragten der Vertragspartner vorgenommen werden und gegenseitig anerkannt sein müssen.

Die Aufmaße sind dem Baufortschritt unmittelbar folgend zu erstellen. Nicht mehr feststellbare Leistungen werden später nicht mehr anerkannt.

Eine rechtzeitige Durchführung der Aufmaße ist Sache des AN. Die Schlussrechnung ist mit allen Unterlagen (Rechnungen, Massenermittlungen, Abrechnungspläne, Prüfprotokolle, Aufmaßbelege und Lieferscheine) in DIN A4 geordnet vorzulegen.

Den Abschlagsrechnungen müssen Mengenermittlungen und Zeichnungen beiliegen, die auch für die Schlussrechnung verwendet werden können.

Baugruben, Rohr- und Fundamentgräben sind so lange offen zu halten, bis das gemeinsame Aufmaß hergestellt worden ist.

**10.22 Gewichtsnachweis bei Baustofflieferungen:**

Ergänzend zu § 14 Nr. 1 u. 2 VOB/B wird folgendes festgelegt:

Für die Abrechnung von Stoffen nach Gewicht ist der Verbrauch durch Vorlage der Frachtbriefe oder der Wiegescheine einer geeichten automatischen oder einer geeichten, handbedienten, mit einem

Sicherheitsdruckwerk versehenen Waage (in der Regel Brückenwaage) laufend nachzuweisen; dies gilt auch für vom AG beigestellte Stoffe.

Anerkannt werden nur solche Lieferungen, die von dem Beauftragten des Auftraggebers bestätigt worden sind. Der AG kann stichprobenartig das Gewicht einzelner Lieferungen durch Nachwägungen des beladenen und des leeren Fahrzeuges auf derselben Waage oder der nächstgelegenen Waage nachprüfen (Kontrollwägung). Die Kosten für die erste Kontrollwägung je Stoff und die Kosten von weiteren Kontrollwägungen, deren Ergebnis um mehr als +/- 1,0 % von dem auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebenen Gewicht abweicht, werden in keinem Fall vergütet. Alle anderen Kontrollwägungen werden nur dann und nur insoweit besonders vergütet, als das mit ihnen erfasste Liefergewicht 2 % der gesamten Liefermenge übersteigt.

Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren und dgl.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb und dgl.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten nach Absatz 1 besonders zu vergüten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Der Abrechnung wird das Gewicht  $GA = GO * [1 - (U1 + U2 + U3 + \dots) / (100 + NK)]$  zugrunde gelegt. Hierbei bedeuten:

GA = das zur Abrechnung zugrunde zulegende Gewicht  
GO = die durch Addition der auf den einzelnen Wiegescheinen angegebenen Gewichte errechnete Gesamtliefermenge  
U1, U2, U3 = die bei den einzelnen Kontrollwägungen festgestellte Unterschreitung in % des auf dem zugehörigen Wiegeschein angegebenen Gewichts, wobei jedoch nur die Unterschreitungen U über 1,0 % diese jedoch voll, berücksichtigt werden.  
NK = Gesamtzahl der durchgeführten Kontrollwägungen

Ergebnisse von Kontrollwägungen, die das auf dem Wiegeschein oder Frachtbrief angegebene Gewicht überschreiten oder um nicht mehr als 1,0 % unterschreiten, werden für die Korrektur des Gesamtgewichts also nicht berücksichtigt. Die auf den einzelnen Wiegescheinen oder Frachtbriefen angegebenen Gewichte werden aufgrund der Ergebnisse der Kontrollwägungen für die Ermittlung des Faktors GO nicht korrigiert.

### **10.23 Sonstiger Umfang der vertraglichen Leistung**

Soweit im LV nichts anderes vorgeschrieben ist, gehen die unbrauchbaren bzw. überschüssigen Aushubmengen sowie das Abbruchmaterial in das Eigentum des AN über. Der AN hat auf Verlangen den schriftlichen Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung zu erbringen.

Zur vertraglichen Leistung gehören, soweit keine besonderen Ansätze im Leistungsverzeichnis enthalten sind, - Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern der Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sowie Bauteile.

### **10.24 Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln**

Lohn- und Stoffpreisgleitklauseln werden nicht vereinbart. Alle zu erwartenden Preiserhöhungen für den Ausführungszeitraum sind in die EP einzukalkulieren.

### **10.25 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Schwierigkeiten aus dem Vertrag ist, bei Vorlage der Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 ZPO, der Sitz des AG.

### **10.26 Schadenshaftung**

Für die Einhaltung und Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft und Schutzmaßnahmen sowie für die Folgen von Unfällen ist der AN allein verantwortlich.

Der AN haftet für alle Schäden, die durch Dritte verursacht werden, wenn die Schäden aufgrund mangelnder Baustellensicherung entstanden oder auf unsachgemäßer Wartung zurückzuführen sind. Eine ständige Wartung der Baustellensicherung ist vom AN zu gewährleisten.

**10.27 Bautageberichte**

Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte zu führen.

Insbesondere müssen in den Bautagesberichten Angaben enthalten sein über

- die Wetterbedingungen
- die Temperaturen
- die Zahl der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte
- den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs).

Außerdem sind festzuhalten:

- besondere Abnahmen
- Unterbrechungen
- Unfälle
- Behinderungen und
- sonstige Vorkommnisse.

**10.28 Bauwesenversicherung**

Der AN hat eine Bauwesenversicherung für die Baumaßnahme zur Absicherung des Auftraggeberberrisikos abzuschließen und nachzuweisen. Die Aufwendungen sind in die EP einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

**10.29 Fehlende Positionen zu Leistungen Besondere Vertragsbedingungen**

Sofern im LV besondere Ansätze für die auf Grund der vorstehenden Besonderen Vertragsbedingungen festgelegten und vereinbarten Leistungen fehlen, gehören die besonderen Leistungen unter den o.g. Positionen zur vertraglichen Leistung und sind mit in die EP der Positionen einzukalkulieren.

**„Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen“**